

Tabelle 65: Genehmigungspflichtige Leistungen in der Psychotherapie laut G-BA: Therapiekontingente

	Genehmigungspflichtige Leistungen in der Psychotherapie laut G-BA: Therapiekontingente					
	Kurzzeittherapie		Langzeittherapie		Höchstgrenze in Stunden	
	Einzel- therapie	Gruppen- therapie	Einzel- therapie	Gruppen- therapie	Einzel- therapie	Gruppen- therapie
Analytische Psychotherapie:						
Erwachsene	25		160-240	80-120	300	150
Kinder			70-120	40-60	150	90
Jugendliche			90-140	40-60	180	90
Tiefenpsychologische Psychotherapie:						
Erwachsene	25	25	50-80	40-60	100	80
Kinder			70-120	40-60	150	90
Jugendliche		25	90-140	40-60	180	90
Verhaltenstherapie:						
Erwachsene	25		45-60	in Kombination mit Einzeltherapie	80	einschließlich Gruppen-therapie
Kinder			45-60	in Kombination mit Einzeltherapie		
Jugendliche			45-60	in Kombination mit Einzeltherapie		

Quelle: eigene Berechnung in Anlehnung an (Gemeinsamer Bundesausschuss 2009)

Die durchschnittliche Anzahl der genehmigten Sitzungen der teilnehmenden Verhaltenstherapeuten lag mit 42,1 Sitzungen nur knapp unter der Mindeststundenanforderung für eine Langzeittherapie, alle anderen Therapeuten mit Qualifikationen im Bereich der analytischen Psychotherapie, tiefenpsychologischer Psychotherapie oder Kombinationen unterschiedlicher Fachkundenachweise wiesen eine Durchschnittsanzahl genehmigter Sitzungen oberhalb der Mindeststundenzahl einer Langzeittherapie für eine der behandelten Personengruppen auf. Dies lässt auf ein deutliches Übergewicht der Langzeittherapie und/oder einen hohen Anteil von Patienten mit besonders langen Therapien innerhalb derer mit Langzeittherapie schließen. Das Kontingent der beantragten Sitzungen wurde nach Angaben der Mitglieder der DPtV überwiegend, insgesamt zu 89,3 %, ausgeschöpft.

Zwar erlaubt die Konstruktion des eingesetzten Fragebogens keinen exakten Rückschluss darauf, bei wie vielen Patienten das Höchstkontingent an Therapiestunden im Sinne der oben angegebenen Höchstgrenze in Stunden erreicht wurde (vgl. Kapitel 3.3.3). Jedoch fällt auf, dass von 10.028 Patienten, für die genehmigungspflichtige Leistungen beantragt wurden, bei 4.364, also bei 43,5 % dieser Patienten, das Höchstkontingent von den Psychotherapeuten für nicht ausreichend gehalten wurde, also von daher von Therapeutenseite eine potentielle Unterversorgung konstatiert wurde. Diese wird allerdings in insgesamt 57,8 % der betroffenen Fälle durch eine niederfrequente Weiterbehandlung nach EBM oder als Privatbehandlung aufgefangen. Damit werden allerdings über 40 % dieser Fälle jedenfalls nicht unmittelbar weiter psychotherapeutisch behandelt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang das Ergebnis, dass insgesamt 499 Patienten (ca. 5 % aller Patienten, für die genehmigungspflichtige Sitzungen beantragt wurde) weiterbehandelt wurden trotz



Erhebung zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung 2010

Anke Walendzik, Cornelia Rabe-Menssen¹, Gerald Lux,
Jürgen Wasem, Rebecca Jahn

unter Mitarbeit von Christa Duncker und Nina Farrenkopf

**Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftungslehrstuhl für
Medizinmanagement, Universität Duisburg-Essen**

¹Deutsche Psychotherapeutenvereinigung